

FDS

Verband Filmregie
und Drehbuch Schweiz

SFP

Schweizerischer Verband
der FilmproduzentInnen

SUISSIMAGE

Schweiz. Genossenschaft für Urheber-
rechte an audiovisuellen Werken

SSA

Schweizerische
Autorengesellschaft

Dieser Mustervertrag wird von den oben erwähnten Organisationen empfohlen. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag abändern. Wenn Sie aber Änderungen vornehmen, die über die vorgesehenen Ergänzungen oder die Wahl von Varianten hinausgehen, dürfen Sie die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufführen.

Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung an einer Filmproduktion (Beteiligungsvertrag)

zwischen

nachstehend "Geldgeber_in" genannt

und.....

nachstehend "Produzentin" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Beteiligung der Geldgeber_innen an der Produktion des nachfolgend beschriebenen Filmwerkes.

1.2.

Weiter regelt der Vertrag die Rückzahlungsmodalitäten bzw. die Beteiligung der/des Geldgeber_in/s am Auswertungserfolg.

2. Umschreibung der Produktion

Die Produzentin produziert das nachfolgend umschriebene Filmwerk:

Titel: (Arbeitstitel)

Regie:.....

Art: (z.B. Dokfilm, Spielfilm, TV-Film, Serie usw.)

basierend auf dem Buch/Drehbuch: (Titel)

von:

vorgesehene Auswertung:

Format: (für den Dreh und für die Hauptauswertung)

ungefähre Länge:.....

Originalfassung:

ev. Sprachfassung:..... (Untertitelung, Synchronfassung)

ca. Dauer der Vorproduktion:.....

ca. Dauer der Drehzeit:.....

Budgetrahmen:.....

Voraussichtliches Fertigstellungsdatum:.....

3. Geldleistungen

3.1.

Die/Der Geldgeber_in beteiligt sich an der Finanzierung dieser Produktion wie folgt:

a) Mit der Leistung eines Geldbetrages von Fr.

b) mit der Abtretung von Drittfinanzierung .
(z.B. Succès Cinéma Gutschriften) von Fr.

Die Beiträge gemäss Ziff. 3.1 Bst. a werden, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung vereinbart wird, mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Zahlung fällig. Die Beträge gemäss Ziff. 3.1. Bst. b werden nach den jeweils massgebenden Vorschriften (z.B. Filmförderungsverordnung EDI) zur Zahlung fällig. Soweit diese Beiträge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ausbezahlt sind, werden sie mit Vertragsschluss zur Weiterleitung an die Produzentin fällig. Soweit eine Zahlung noch nicht erfolgt ist, tritt die/der Geldgeber_in die Ansprüche mit Vertragsunterzeichnung im Sinne von Art. 164 OR an die Produzentin ab. Mit dieser Zahlung gehen damit verbundene Auflagen an die Produzentin über.

3.2.

Bei den Beiträgen nach Ziff. 3.1 Bst. a und/oder b handelt es sich um ein bedingt rückzahlbares Darlehen.

(zu streichen, falls nur eine Beteiligung am Auswertungsgewinn im Sinne von Ziff. 5.2-5.5 vorgesehen ist)

4. Produktion

4.1.

Die Produzentin ist für die termin- und budgetgerechte Planung und Durchführung der Produktion allein verantwortlich. Sie verpflichtet sich, für die Filmproduktion eine separate Buchhaltung zu führen und sämtliche Finanzierungsmittel auf ein separates Produktionskonto einzuzahlen.

4.2.

Die/Der Geldgeber_in hat das Recht, jederzeit Einblick in die Produktionsbuchhaltung zu nehmen.

5. Rückzahlungsmodalitäten (5.1) und/oder Gewinnbeteiligung (5.2 – 5.5)

5.1.

Von sämtlichen Bruttoeinnahmen hat die Produzentin% an die/den Geldgeber_in zurückzuzahlen und zwar solange, bis das Darlehen auf diese Weise vollständig zurückbezahlt ist. Als Bruttoeinnahmen gelten dabei sämtliche mit der Auswertung des Filmes verbundene Einnahmen, soweit sie nicht im Budget/Finanzierungsplan als Beiträge zur Herstellungsfinanzierung vorgesehen sind.

5.2.

Die Produzentin verpflichtet sich, die/den Geldgeber_in an einem eventuellen Gewinn aus der Auswertung des Filmes mit% zu beteiligen. Gewinn ist dabei die positive Differenz zwischen den auf die Filmproduktion bezogenen Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben (inklusive aller fälligen Rückzahlungsverpflichtungen für gewährte Darlehen).

5.3.

Als Betriebseinnahmen gelten sämtliche mit der Auswertung des Films erzielten Einnahmen inkl. Versicherungsleistungen oder Schadenersatzzahlungen. Als Betriebsausgaben gelten ebenfalls Preise und Prämien, soweit sie der Produzentin zustehen.

5.4.

Vergütungen der Verwertungsgesellschaften gelten nicht als Betriebseinnahmen und fliessen gemäss Verteilreglement den jeweils Berechtigten zu.

5.5.

Als Betriebsausgaben gelten sämtliche gemäss Budget (oder im Falle der Budgetüberschreitung einvernehmlich) getätigten Auslagen sowie folgende Kosten der Auswertung:

- eine allfällige Verkaufskommission von höchstens% an einen Agenten oder Weltvertrieb;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie die Verkaufskommission für sich beanspruchen.

(Variante 1: Ziff. 5.1 ist zu streichen, falls nur eine Beteiligung am Auswertungsgewinn gemäss Ziff. 5.2 – 5.5 vereinbart werden soll);

(Variante 2: Ziff. 5.2-5.5 sind zu streichen, falls keine Beteiligung am Auswertungsgewinn vereinbart werden soll)

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Produzentin verpflichtet sich, jeweils per Ende des Kalenderjahrs eine den kaufmännischen Grundsätzen entsprechende Abrechnung zu erstellen. Die auf die/den Geldgeber_in entfallenden Beiträge sind spätestens Ende März des Folgejahres zur Zahlung fällig.

6.2.

Die/Der Geldgeber_in ist auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Bücher und Belege zu gewähren.

6.3.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen an Budget und Finanzierungsplan.

6.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

6.5.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Geldgeber_in

Produzentin

Ort und Datum:

Ort und Datum:

März 2006